

NR. 1026 | 10. SEPTEMBER 2014

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstvereinbarung  
zur Richtlinie für die Erteilung und  
Vergütung von Lehraufträgen an der  
Ruhr-Universität Bochum**

vom 30.01.2014

## **Dienstvereinbarung**

vom 30.01.2014

zur Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Ruhr-Universität Bochum zwischen dem Personalrat der wissenschaftlich/ künstlerisch Beschäftigten der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Vorsitzenden und der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Rektor.

### **I. Allgemeine Grundsätze**

1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

1.2 An hauptamtlich tätige Hochschullehrer/innen der RUB kann in der Regel für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet kein Lehrauftrag erteilt werden.

1.3 So genannte „Titellehre“ kann nicht durch einen vergüteten Lehrauftrag abgeleistet werden.

1.4 An andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ruhr-Universität Bochum können Lehraufträge erteilt werden.

### **2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten**

2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.

2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung.

2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts. Lehrbeauftragte werden mit der Beauftragung darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

2.4 Für Lehrbeauftragte besteht eine Berufshaftpflicht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Hochschule und umfasst insbesondere Schäden, die aus hochschultypischen Aktivitäten, wie Forschung und Lehre, entstehen. Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

### **3. Erteilung, Widerruf**

3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von den Dekaninnen/Dekanen der Fakultäten und den Leitungen von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten erteilt.

3.2 Der Lehrauftrag soll nicht mehr als 10 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen. Für an der Hochschule beschäftigtes Personal in Teilzeittätigkeit können Lehraufträge bis zu einer Höchstgrenze von vier SWS erteilt werden. Bei einer Vollzeitbeschäftigung können in begründeten Ausnahmefällen Lehraufträge vergeben werden.

3.3 Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit bestellt. Sie können für mehrere Semester bestellt werden.

3.4 Die Erteilung von Lehraufträgen mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

3.5 Der Widerruf eines Lehrauftrags bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

### **4. Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen**

4.1 Lehraufträge werden in der Regel vergütet. Eine Vergütung kann zum Beispiel entfallen, wenn der Lehrauftrag einer Honorarprofessorin/ einem Honorarprofessor oder einer/ einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Weise übertragen wird, dass ihre/seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

Lehrbeauftragte, die einen Lehrauftrag ohne Vergütung erbringen, erhalten auf Wunsch eine Spendenquittung über die Förderung der Wissenschaft in Höhe der üblichen Lehrauftragsvergütung.

4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist unter Berücksichtigung insbesondere der Qualifikation der Lehrbeauftragten und der Anforderung der Veranstaltung festzusetzen. Im Rahmen der Gleichbehandlung empfiehlt es sich, einheitliche Honorarsätze an den jeweiligen Institutionen zu vereinbaren.

4.3 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je geleisteter Veranstaltungsstunde (45 Minuten) in den Bereichen ZFA, Sportpraxis und Musischem Zentrum mindestens 35,-€, in allen übrigen Bereichen mindestens 40,-€. Bisher gezahlte höhere Vergütungen sollen beibehalten werden.

4.4 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die Abrechnung der Lehraufträge nach der letzten Veranstaltung entsprechend den tatsächlich geleisteten Einzelstunden der Hochschule vorzulegen.

Die Lehrbeauftragten können im November und im Mai eine Zwischenabrechnung über die bisher geleisteten Veranstaltungsstunden stellen.

4.5 Im Einvernehmen mit der Auftraggeberin und den Lehrbeauftragten können neben der Vergütung weitere notwendige Auslagen im Rahmen der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet werden.

4.6 Für erteilte Lehraufträge, die ausfallen, erhalten die Lehrbeauftragten, wenn die Gründe nicht von ihnen zu vertreten sind, ein Ausfallhonorar von 20 %. Das Ausfallhonorar entfällt, wenn die Veranstaltung bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn storniert wird.

Ausgefallene Einzelstunden, werden vergütet, wenn der Grund für den Ausfall nicht von den Lehrbeauftragten zu vertreten ist.

Fällt ein Veranstaltungstermin auf einen Feiertag, so gibt es keinen Anspruch auf ein Ausfallhonorar. Es steht den Lehrbeauftragten frei, den Termin nachzuholen.

4.7 Die Lehre findet in der Regel montags bis freitags statt.

4.8 Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Abschlussprüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüferinnen oder Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Prüfungen sind in der Regel in Abhängigkeit vom Aufwand zu vergüten.

## **5. Hochschuldidaktische Fortbildung**

5.1 Es wird begrüßt, wenn die Lehrbeauftragten an den Angeboten zur hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen, die z.B. vom ZFA und der Stabsstelle interne Fortbildung und Beratung (IFB) angeboten werden.

## **6. In-Kraft-Treten**

6.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Jährlich wird die Wirkung dieser Richtlinie in einem gemeinsamen Gespräch bewertet und ggf. werden notwendige Änderungen bzw. Anpassungen vereinbart.

6.2 Die Richtlinie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Es gibt keine Nachwirkung. Beide Seiten vereinbaren zeitnahe Gespräche.

6.3 Die Dienststelle wird die Richtlinie auf alle, auch die nicht vom WPR vertretenen, Lehrbeauftragten anwenden.

Bochum, 30.01.2014

**für die Dienststelle**

Ruhr-Universität Bochum

Der Rektor

Prof. Dr. Elmar Weiler

**für den Personalrat**

für den Personalrat der  
wissenschaftlich/künstlerisch  
Beschäftigten

Der Vorsitzende

Dr. Michael Jost